



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Begleitschreiben zur Veröffentlichung des Scoping-Papiers im Internet

Karlsruhe 20.05.2021

Name TobiasStöhr-Neumann

Durchwahl 0721 926-7704

Aktenzeichen 17-17-0513.2 (RS10)

(Bitte bei Antwort angeben)

RS10, Radschnellverbindung Karlsruhe-Ettlingen;

Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) – Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Karlsruhe plant den Neubau einer Radschnellverbindung (RSV) zwischen Karlsruhe und Ettlingen. Die RSV soll von der Weiherfeldbrücke in Karlsruhe bis zur Bahnhofstraße in Ettlingen (Bahnhof Ettlingen-West) gehen. Der Planungsraum liegt auf den Gemarkungsgebieten der Städte Ettlingen und Karlsruhe zwischen der Rheintalbahn im Westen und Rüppurr im Osten und schließt die Siedlungsgebiete Ettlingen, Ettlingen-West, Rüppurr und Weiherfeld-Dammerstock ein. Die RSV basiert auf der „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen Mittlerer Oberrhein“, die vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Landkreisen Karlsruhe, Rastatt und Baden-Baden erstellt wurde. Die geplante RSV Karlsruhe-Ettlingen weist das größte Potential aller sieben RSV-Korridore auf, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den Raum Mittlerer Oberrhein erstellt wurden und ist deshalb als vordringlich eingestuft worden. Gründe dafür waren die Distanzweite von ca. fünf Kilometer, die hohen Pendlerzahlen sowie die starken Verkehrsbeziehungen zwischen Karlsruhe und Ettlingen. Zusätzlich zur der in der Machbarkeitsstudie empfohlenen Trassenvariante („Links der Alb – – Reiherbach – Felder“; Variante 2 im Scoping-Papier) werden in der zu erstellenden Umweltverträglichkeitsstudie fünf weitere Trassenvarianten (einschließlich Untervarianten) untersucht. Die Ergebnisse werden einem Variantenvergleich zugrunde gelegt.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung eines Scoping-Verfahrens (§ 13 UVwG) beantragt. Nähere Informationen zum Projekt können den für das Scoping-Verfahren vorgelegten Unterlagen entnommen werden. Diese befinden sich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgendem Pfad:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt1/ref17/seiten/scopingverfahren>

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Bau der RSV von Karlsruhe nach Ettlingen beantragt (§ 12 Abs. 6 S. 1 UVwG). Die Planfeststellungsbehörde hat (unter dem 06.05.2021) dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass sie für das vorgenannte Vorhaben das Entfallen der nach § 12 Abs. 2 UVwG in Verbindung mit Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG erforderlichen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das genannte Vorhaben besteht daher nach § 12 Abs. 6 S. 2 UVwG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 16 UVP-G einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 13 UVwG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung i.S.d. § 13 Abs. 3 UVwG (sog. „Scoping-Termin“) wird angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) allerdings abgesehen.

Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen

sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um **schriftliche Stellungnahme** zum Scoping-Papier gebeten.

Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, beispielsweise durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden.

Durch die Einstellung der Unterlagen auf dieser Homepage soll die Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit erhalten, sich zu informieren und sich bereits in diesem frühen Planungsstadium zum Vorhaben zu äußern.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde bis spätestens **01.07.2021** die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben schriftlich oder gerne auch elektronisch an die E-Mail-Adresse Michaela.Mansfeld@rpk.bwl.de zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Äußerungen, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ zum UVPG vorbestimmt.

§ 16 Abs. 1 UVPG enthält die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Nach § 16 Abs. 3 UVPG muss der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten Angaben

enthalten, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist nach bzw. i.S.v. § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Stöhr-Neumann

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), unter dem Titel [24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#).
